

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der HR Campus AG (HRC) für Lizenzen und Pflege von Software

§ 1 Liefergegenstand

- a) Die HRC liefert die Softwareprodukte (lauffähiges Maschinenprogramm, Benutzerbeschreibungen) entsprechend der Funktionsbeschreibung.

Eine über die Funktionsbeschreibung hinausgehende Funktionalität der Programme wird nicht geschuldet. Darstellungen im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. sind keine Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der HRC. Standardsoftware wird mangels anderer Absprachen in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.

Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Programme (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt.

- b) Dienstleistungen erbringt die HRC nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Einheiten des jeweiligen Auftrags (Aufgabenstellung, Dauer, etc.) werden gesondert vereinbart. HRC wird bei den jeweiligen Aufgabenerfüllungen die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Informationsvereinbarungen erbringen. HRC wird sich bemühen, unter Ausnutzung ihrer Erfahrung und Kenntnisse das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Dienstleistung nicht ausgeschlossen werden können und daß Prognosen über Zeit und Aufwand bei EDV-Projekten schwierig sind.

Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann HRC Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn HRC sie dem Auftraggeber überläßt und dieser nicht binnen zehn Tagen schriftlich Gegenvorstellungen darlegt.

HRC behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit gleicher fachlicher Qualifikation zu ersetzen. HRC kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragsereffüllung einsetzen.

- c) Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung ergibt sich im übrigen aus der Leistungsbeschreibung und den Einzelaufträgen, in der die Leistungen des Auftragnehmers sowie die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers über die allgemeinen Vorgaben dieses Vertrages hinaus niedergelegt sind. Eigenschaftszusicherungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der HRC.

§ 2 Urheberrecht

Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich HRC zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

§ 3 Termine

Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

HRC hat Störungen durch Streik, Aussperrung, Höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn die HRC durch solche Umstände oder dadurch, daß Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. HRC wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

Kommt die HRC in Verzug, so kann der Auftraggeber nach zweimaliger Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen. Schon erbrachte Leistungen werden entsprechend der Vereinbarungen abgerechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der HRC. Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet.

Die Mitwirkungspflicht umfaßt insbesondere die Bereitstellung der für die Programmerstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll.

Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der Gesprächspartner der HRC ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der HRC.

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, daß die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

§ 5 Preis, Zahlung, Vorbehalt

- a) Es gilt der bei Vertragsabschluß gültige Preis; Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht.
- b) Leistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung monatlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei der HRC üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.
- c) Zu allen Preisen kommt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer hinzu.
- d) Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- e) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderung nicht an Dritte abtreten.
- f) HRC behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat HRC bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der HRC zu unterrichten.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der HRC eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen der HRC schriftlich. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 7 Gewährleistung

HRC leistet für die vertragsgemäßen Eigenschaften Gewähr. Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. ab Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht nach Wahl des Auftragnehmers durch

Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Das Recht des Auftraggebers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung zu. Ist ein Fehler nicht nachweislich der HRC zuzuordnen, so werden die Leistung der HRC im Zusammenhang mit der Fehlersuche gesondert berechnet entsprechend der jeweils gültigen HRC Preis- und Konditionenliste.

§ 8 Haftung

Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das 5-fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muß.

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Abs. 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Auftraggebers. Unter Installation versteht man auch die Übergabe des „Password“ zur Nutzung des Programms.

Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung vorzuhalten.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Auftragnehmer kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 10 Softwarepflege

HRC übernimmt die Pflege der in § 1 beschriebenen Leistung für die aktuellste Version der jeweiligen HRC-Solution. Die Pflegedienste umfassen folgende Leistungen:

- a) Weiterentwicklung der Software
HRC entwickelt die Software bis auf weiteres ausschließlich gemäß den Spezifikationen aus Pilotprojekten weiter. Diese Entwicklungsarbeiten werden in den Standard übernommen. Einsätze von HRC-Mitarbeitern beim Auftraggeber für die Konzeption von Entwicklungsvorhaben sind kostenpflichtig. Entwicklungswünsche werden einvernehmlich zwischen HRC und dem Auftraggeber geregelt und entsprechend der HRC-Kapazitäten durchgeführt. Korrekturen haben Vorrang vor Weiterentwicklungen.

Kostenlose Weiterentwicklungen werden ausschließlich an den ausgelieferten Modulen vorgenommen. Sonstige Weiterentwicklungen können nach Absprache als kostenpflichtige Module angeboten werden.

- b) Anpassung an neue, Unterstützung vorhandener SAP-R/3 Releasestände, die auf ERP Central Component (ECC) oder R/3 basieren.
HRC paßt die Software an neue SAP-R/3 und ECC-Releasestände an. Die Leistungen werden nur in Bezug auf rückwirkende Release- und Korrekturstände erbracht, für die auch SAP für die Komponente HR zum jeweiligen nächsten Jahreswechsel unterstützt und für die eine allgemeine, unbeschränkte Freigabe besteht.

Der Auftraggeber benachrichtigt HRC spätestens acht Wochen vor Nutzung eines neuen SAP-Releasestandes, um die benötigten Anpassungen vornehmen zu können. Die Bereitstellung der Versionen erfolgt mittels allgemeinem Stand der Technik entsprechenden Methoden.

- c) Korrekturen der Software
HRC wird alle Softwarefehler gemeinsam mit dem Auftraggeber priorisieren und danach gemäß Priorität beheben. Die Fehlerbehebung im Softwareprodukt ist für den Auftraggeber kostenlos.

- d) Informationen

Informationen zu geplanten neuen Releaseständen und zu Programmweiterungen werden bereitgestellt.

Das monatliche Pflegeentgelt wird bei Vertragsabschluß vereinbart. Der Pflegevertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann zum Ende eines Quartals gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muß mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 11 Dienstleistungen

Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Verträge erfaßt sind, sind gesondert entsprechend der jeweils gültigen HRC Preis- und Konditionenliste zu vergüten.

§ 12 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Anwender ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, geltend diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, daß die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 13 Schlußvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer dafür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Rechtswahl

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

Die Parteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 15 Gerichtsstand

Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Pfäffikon/ZH als Gerichtsstand vereinbart.



HR Campus AG
Bannweg 13, CH-8322 Madetswil

Telefon +41 (0)43 355 60 70
Telefax +41 (0)43 355 60 71
Internet: www.hr-campus.ch